

## Verein Gesellschaft für Medienkritik Schweiz gfmks mit Sitz in Bern

### § 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Gesellschaft für Medienkritik Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### § 2. Zweck

- Der Verein bezweckt, an der Weiterentwicklung der Schweizer Medien mit zu wirken.
- Zu dem Zweck analysiert er das schweizerische Mediensystem nach politischen, ökonomischen und kulturellen Gesichtspunkten, und er untersucht Medienprodukte aller Art nach journalistischen, ethischen und technischen Kriterien.
- Er veröffentlicht seine Befunde.

### § 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und über Zuwendungen aller Art durch Sponsoren und Gönner.

### § 4. Mitgliedschaft

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die einschlägige Erfahrung im Medienschaffen hat.
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Ziele der Gesellschaft für Medienkritik Schweiz unterstützt.
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5. Beirat

- Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Entwicklung der Gesellschaft für Medienkritik Schweiz. Er dient als Know-how-Pool und fördert aktiv den Erfahrungsaustausch.

### § 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

### § 7. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### § 8. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### § 9. Die Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Dezember statt.
- Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

### § 10. Die Generalversammlung hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

### § 11. Stimmrecht

- An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
- Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### § 12. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Rechnungsführer.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### § 13. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

### § 14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### § 15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### § 16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### § 17. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### § 18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. September 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 1. September 2009

Der Präsident:



Ulrich Kündig

Der Sekretär:



Alois Sidler

Der Rechnungsführer:



Patrik Häberlin